

Inhalt

1. 20.12.2018 **Öffentliche Bekanntmachung
Ergebnis des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln zum Landschaftsplan „Odenthal“ des Rheinisch-Bergischen Kreises**

1. **Öffentliche Bekanntmachung - Ergebnis des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln zum Landschaftsplan "Odenthal" des Rheinisch-Bergischen Kreises**

Die Bezirksregierung Köln als Höhere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 18 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) das rechtmäßige Zustandekommen des vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises in seiner Sitzung am 4. Oktober 2018 gemäß § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW als Satzung beschlossenen Landschaftsplans "Odenthal" mit Verfügung vom 19.12.2018, bestätigt.

Der Bestätigungstext lautet:

„Rechtsmängel im Sinne des § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) konnten nicht festgestellt werden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens tritt der Landschaftsplan „Odenthal“ gemäß § 19 LNatSchG NRW in Kraft.“

Köln, den 19.12.2018
51.2 RBK LP Odenthal

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Franke

Mit der Bekanntmachung des Ergebnisses des Anzeigeverfahrens gem. § 18 Landesnaturschutzgesetz NRW wird der Landschaftsplan „Odenthal“ gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz NRW rechtskräftig.

Die Satzung des Landschaftsplans "Odenthal" wird beim Rheinisch-Bergischen Kreis im Amt 67, Untere Naturschutzbehörde, 4. Obergeschoss im Kreishaus, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, montags bis freitags während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

1. Auf § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 13. Januar 2017 wird hingewiesen. Nach den Vorschriften des § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzendende Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die mit dem 2. Mai 2017 wirksam gewordene Veränderungssperre zum Landschaftsplan "Odenthal" gemäß § 48 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW wird mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens aufgehoben.
 3. Die nachstehenden Satzungen und Verordnungen treten mit der Rechtskrafterlangung des Landschaftsplans "Odenthal" innerhalb dessen Geltungsbereiches außer Kraft:
 - **Landschaftsplan Nr. 2 „Eifgenbachtal“**, der gem. § 16 Abs. 2 LG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S. 586/SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 107, Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW.S. 708) vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 11. März 2004 als Satzung beschlossen und am 04. Juni 2004 rechtswirksam wurde, inklusive der Änderungen: 1. Änderung: geänderte Formulierung in der Präambel (§ 29 Abs. 4 LG NRW), rechtswirksam seit dem 31.10.2005; 2. Änderung: geänderte Formulierung bei den Ausnahmeregelungen in den Landschaftsschutzgebieten, rechtswirksam seit dem 16.08.2006.
 - **Landschaftsplan Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“**, der gem. § 16 Abs. 2 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.1992 (GV NW S. 175), in Verbindung mit den §§ 3 und 20 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984, (GV NW S. 497/SGV NW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 18. März 1993 als Satzung beschlossen und am 3. November 1993 rechtswirksam wurde, inklusive der Änderungen: 1. Änderung: geänderte Formulierung in der Präambel (§ 29 Abs. 4 LG NRW), rechtswirksam seit dem 31.10.2005; 2. Änderung: geänderte Formulierung bei den Ausnahmeregelungen in den Landschaftsschutzgebieten, rechtswirksam seit dem 16.08.2006.
 - **Landschaftsplan Nr. 4 „Mittlere Dhünn“**, der gem. § 16 Abs. 2 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.1993 (GV NW S. 740), in Verbindung mit den §§ 3 und 20 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984, (GV NW S. 497/SGV NW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am, inklusive der Änderungen: 1. Änderung: geänderte Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Dhünnaue“ zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992, für das FFH-Gebiet DE - 4809 - 301 „Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und Dhünn“, rechtswirksam seit dem 28. Juni 2004; 2. Änderung: geänderte Formulierung in der Präambel (§ 29 Abs. 4 LG NRW), rechtswirksam seit dem 31.10.2005; 3. Änderung: geänderte Formulierung bei den Ausnahmeregelungen in den Landschaftsschutzgebieten, rechtswirksam seit dem 16.08.2006.

- **Ordnungsbehördliche Verordnung** der Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde, Az.: 51.2-1.2-GL, gemäß § 42 a Abs.1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060), über die "Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen-Kreis" Gemeinde Odenthal, vom 29.09.2005.
- **Ordnungsbehördliche Verordnung** der Bezirksregierung Köln, zum Schutz des Naturdenkmals „Zwergenhöhle“ im Rheinisch-Bergischen Kreis, Gemeinde Odenthal, vom 31.01.2012, Höhere Landschaftsbehörde, Az.: 51.2-1.1-GL/Zwergenhöhle, in Kraft getreten am 12.03.2012.

Die Bestätigung der Durchführung und das Ergebnis des Anzeigeverfahrens zum Landschaftsplan "Odenthal" werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung des Ergebnisses des Anzeigeverfahrens, Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 19.12.2018, Az.: 51.2 RBK LP Odenthal, Landschaftsplan „Odenthal“, wird hiermit angeordnet.

Der Landschaftsplan "Odenthal"

tritt gemäß § 19 des Landesnaturschutzgesetzes NRW mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, 20.12.2018
Der Landrat
gez. Stephan Santelmann